

REESER



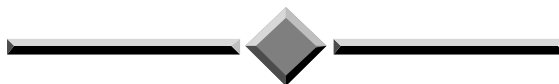
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 11, Jahrgang 2023, vom 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Rees R 44 A „Florastraße“ <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	Satzung der Stadt Rees für eine Veränderungssperre für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 A „Florastraße“ vom 22.06.2023	3



1. Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Rees R 44 A „Florastraße“
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Rees R 44 A „Florastraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Aufstellung eines Umweltberichtes wird gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen.

Ziel des Verfahrens ist:

Für das Gebiet nördlich der Florastraße und südlich der Sahlerstraße soll ein einfacher Bebauungsplan Nr. 44 A „Florastraße“ nach § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zum Schutz und Stärkung Zentraler Versorgungsbereiche (insbesondere des Zentrums Innenstadt) aufgestellt werden. Der B-Plan R 44 A umfasst folgende Grundstücke: 196, 197, 198, 205, 206 586, 219, 421, 213, 214, 596, 597, 423, 568, 569, 413, 415, alle Flur 17, Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 23. Juni 2023

Sebastian Hense
Bürgermeister

2. Satzung der Stadt Rees für eine Veränderungssperre für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 A „Florastraße“ vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 21.06.2023 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Planung

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Umwelt, Planung, Bauen und Vergabe des Rates der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes R 44 A „Florastraße“ gem. § 9 Abs. 2a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. In der Fachausschusssitzung am 25.05.2023 ist der Geltungsbereich des B-Planes R 44 A verändert worden und der Aufstellungsbeschluss für den einfachen B-Plan R 44 A neu gefasst worden. Die öffentliche Bekanntmachung dieses neuen Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.06.2023. Zur Sicherung der Planung wird für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees, das im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44A „Florastraße“ liegt, eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 586, Flur 17, Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt durch die gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Rees hat am 21.06.2023 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Rees, 22.06.2023

Sebastian Hense
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung, § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 A „Florastraße“ mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rees, 23.06.2023

Sebastian Hense
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen die Veränderungssperre nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rees, 23.06.2023

Sebastian Hense
Bürgermeister

